

RS Vwgh 1987/4/22 85/12/0028

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §34 Abs3;

Rechtssatz

Eine im Rahmen der Rechtsverfolgung notwendige wörtliche Wiedergabe eines Gespräches, aus dem sich - zumindest nach Meinung des Einschreitenden - die Befangenheit eines Verwaltungsorganes ergibt, stellt dann keine beleidigende Schreibweise dar, wenn das Gespräch und sein Inhalt erwiesen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985120028.X01

Im RIS seit

10.02.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at